



BERNHARD  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

Willkommen zum Seminar

**„Haftungs- und Versicherungsfragen**

-

**Versicherungsschutz für  
Gemeinnützige Organisationen “**

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem  
Landratsamtes Miltenberg



## DIE BERNHARD ASSEKURANZ STELLT SICH VOR!

14.500

Mandate

45.000

betreute  
Versicherungsverträge

85

Kooperation mit über 85  
Versicherungsgesellschaften

25 Jahre

Seit 25 Jahren Mitglied im  
Verband Deutscher  
Versicherungs-Makler e.V.

50

Mitarbeiter an drei  
Standorten

### NIEDERLASSUNGEN



- Familiengeführtes Unternehmen
- Persönliche Ansprechpartner in allen Fachbereichen
- Eigene Rechts- und Schadenabteilung
- Verwaltung in Sauerlach (bei München)
- Niederlassungen in Hamburg und Berlin



# NACHHALTIGKEIT – SOZIALES ENGAGEMENT – EHRUNGEN



## Wir sind KLIMANEUTRA

Alle geschäftlich zurückgelegten Kilometer per PKW oder Flugzeug werden mit Hilfe von Aufforstungsmaßnahmen „Co2“-neutral gestellt.

Diese nationalen und internationalen Projekte werden von dem PRIMAKLIMA-weltweit-e.V. durchgeführt und durch uns finanziert.



## Mitglied im UPJ e.V.

Wir sind Mitglied in der Bundesinitiative „Unternehmen Partner der Jugend“ (UPJ) e.V., das erste Corporate Citizenship Unternehmens-netzwerk in Deutschland.



## Partner der Jugend

Die Auszeichnung „Partner der Jugend“, wurde uns vom Bayerischen Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts, für hervorragende Verdienste in der Jugend- arbeit verliehen.





- Maßgeschneiderte Rahmenverträge (mittlerweile über 100) für den stetig wachsenden Tätigkeitsbereich in der Vereins- und Verbandslandschaft
- Vertragsausfertigung, -verwaltung und Schadenbearbeitung aus einer Hand
- Umfangreiches Spezialwissen durch jahrzehntelange Zusammenarbeit mit inzwischen über 14.000 Vereinen und Verbänden
- Kostenfreie und unverbindliche Überprüfung bestehender Verträge
- Weitreichendes Informationsangebot (u.a. Seminare, Workshops)

- Jugend: fast alle Landesjugendringe, Bayerischer Jugendring als erster Kunde seit 1950
- Kultur: SOKUZ-Bundesvereinigung
- Bildung: sämtliche VHS in Bayern und S-H, Wikimedia
- Freizeit: Fischereiverbände, Deutsches Jugendherbergswerk (Verbände Bayern, Unterweser-Ems, Nordmark)
- Natur: ANU, BUND, Deutscher Tierschutzbund
- Sport: Deutscher Alpenverein (DAV), Deutscher Judo-Bund
- Soziales: Bundesverband deutsche Tafeln
- Sonstiges: THW



## Über was wir Sie heute informieren möchten:

- Haftungsrisiken zivilrechtlich
  - Exkurs Aufsichtspflichten
- Versicherungen in der Jugendarbeit



~~„Ein Gruppenleiter steht mit  
einem Bein im Gefängnis!“~~

- zivilrechtlich
  - § 823 BGB Schadenersatzpflicht
  - § 832 BGB Aufsichtspflicht
- strafrechtlich
  - §§ 222, 230 StGB usw.: fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung
- darüber hinaus: Verkehrssicherungspflicht

## Rechtliche Entwicklungsstufen im Laufe des Lebens (Auszug):

- Geburt: Beginn der Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit
- 6 Jahre: Schulpflicht, **Geschäfts- und Deliktunfähigkeit**
- 7 Jahre: **beschränkte Geschäftsfähigkeit** (sog. „Taschengeldparagraph § 110 BGB), bedingte Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (beschränkte Deliktunfähigkeit)
- 14 J.: bedingte Strafmündigkeit, Anhörung bei Verfahren der Personensorge
- 18 J.: **volle Geschäftsfähigkeit**, aktives und passives Wahlrecht, Ehemündigkeit

## Altersgrenzen einer aufsichtspflichtigen Betreuungsperson

- JULEICA-Richtlinie → 16 Jahre
- ideal → 18 Jahre (volle Geschäftsfähigkeit des Jugendleiters)
- entscheidend → Verantwortungsbewusstsein und Ausbildung
- eine gesetzliche Regelung zum Mindestalter gibt es nicht

## Verträge mit minderjährigen Jugendgruppenleitern:

- schwebend unwirksam (dem Jugendlichen darf kein Nachteil entstehen)
- besser: schriftliches Einverständnis der Eltern



## § 823 BGB – Schadensersatzpflicht

Wer **vorsätzlich** (absichtlich) oder **fahrlässig** (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

## Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

## Fahrlässigkeit:

- Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus  
**Einfache (leichte) Fahrlässigkeit:** die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

## Beispiel 1:

Paul (13 Jahre) lässt sein Skateboard auf dem Bürgersteig liegen und spielt mit seinem Freund Thomas Fußball. Ein Passant übersieht das Skateboard und rutscht darauf aus. Sein Bein ist gebrochen.

**Fahrlässigkeit – weil Paul nicht damit gerechnet hat, das etwas passiert – verletzte Sorgfalt**

## Beispiel 2:

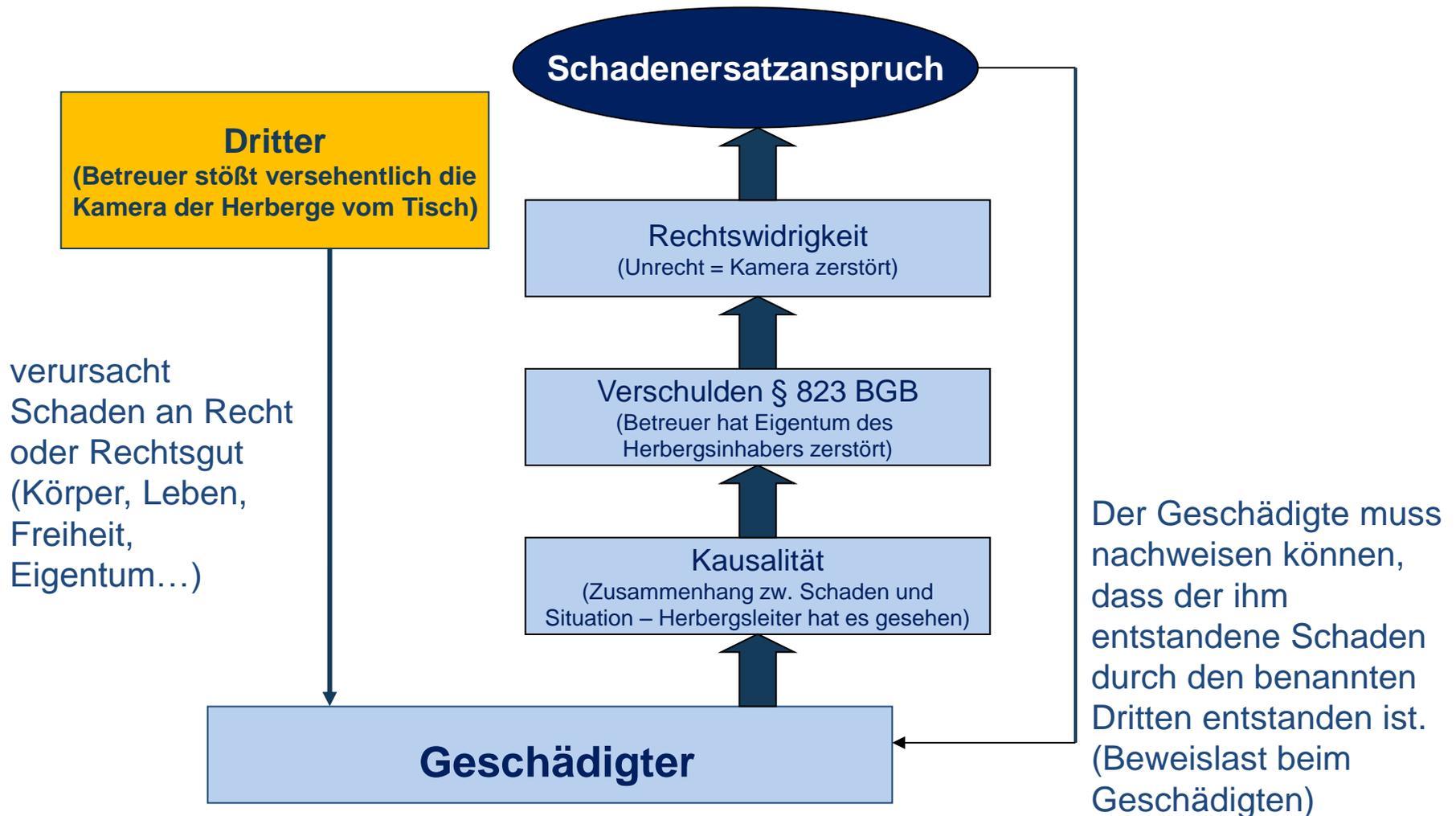
Peter (18 Jahre) hat gerade frisch den Führerschein und fährt bei Rot über eine Ampel. Dabei verursacht er einen Zusammenstoß mit dem Auto von Frau Schmidt.

**grobe Fahrlässigkeit – da Peter die Risiken kennt und er dennoch bei Rot fährt, aber nicht beabsichtigt hat, das Fahrzeug von Frau Schmidt zu zerstören**

## Beispiel 3:

Martin (49 Jahre) hat Streit mit seinem Nachbarn und zersticht ihm deshalb in einer Nacht- und Nebel-Aktion seine Autoreifen.

**Vorsatz – da diese Handlung in vollem Bewusstsein Jemandem dabei zu schaden durchgeführt wurde – konkrete Absicht**



## § 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

## § 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen - Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden. Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig = Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

## mögliche Verträge bei der Übernahme der Aufsichtspflicht:

- Gruppenstunden: schlüssige Handlung des Erziehungsberechtigten (z.B. Zustimmung bei Vereinseintritt)
- Freizeit- oder Bildungsfahrten des Vereins/der Einsatzstelle – hier ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, mündlich reicht aus, besser schriftlich
- Ferienlager/Jugendreise: schriftliche Zustimmung



## Pflicht zu/r/m...

- **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- **umfassende Information**
- **Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen**
- **Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren** und Befolgung  
überprüfen
- **Eingreifen** in gefährlichen Situationen



## Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung:

- Überprüfung der Anweisungen und Kontrollen
- Beaufsichtigung, beobachten
- Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:
  - **Alter** der Aufsichtsbedürftigen
  - **Größe** der Gruppe
  - Örtliche Verhältnisse
  - Anzahl, Beherrschbarkeit der **Gefahrenquellen**
  - Gefährlichkeit der **Aktivität**
  - **Anzahl** der Betreuenden



## Pflicht zu/r/m...

- **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- **umfassende Information**
- **Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen**
- **Hinweisen/Warnen im Umgang mit Gefahren** und Befolgung  
überprüfen
- **Eingreifen** in gefährlichen Situationen

## Informationspflicht:

### Persönliche Umstände

- Behinderungen, Krankheiten, Allergien
- Schwimmer, Nichtschwimmer
- Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit

### Besonderheiten der örtlichen Umgebung

- Sicherheit von Gebäude, des Geländes
- Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
- Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

## Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung – Kontrollfragen

1. Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
2. Habe ich alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
3. Habe ich alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?



Fallbeispiele	„go’s“	„no-go’s“
Weil Mirko Carmen beim Baden trotz Ermahnung ständig untertaucht, darf er jetzt nicht mehr mit baden!		
Wer nicht pünktlich zum morgendlichen Frühsport antritt, zahlt 0,50 € Strafe!		
Nicki hat rumgenervt und bekommt deshalb heute keinen Nachtisch!		
Björn, Marko und Christine waren gestern bis 4 Uhr in der Disko. Zur Strafe gehen heute ALLE schon um 22 Uhr ins Bett!		
Jugendleiter Peter findet Teilnehmerin Birthe irgendwie doof und redet einfach nicht mit ihr.		
Ramona hat betrunken in den Speisesaal erbrochen und bekommt dafür einen Zusatzdienst!		
Gunnar wurde bei einem nächtlichen „Ausflug“ erwischt. Jetzt muss er in der nächsten Nacht zusammen mit Betreuer Marcus Nachtwache machen!		



Fallbeispiele	„go's“	„no-go's“
Britta ist eine Petze. Weil das nicht nett ist, malt ein Jugendleiter ihr ein „P“ auf die Stirn.		
Dennis hat wiederholt Alkohol getrunken und wird nach Hause geschickt!		
Ein Kind im Zeltlager versorgt sich am Kiosk ständig mit so vielen Süßigkeiten, dass es zu den Mahlzeiten satt ist. Deshalb bekommt es sein (vom Betreuer verwaltetes) Taschengeld nicht!		
Ben war allein an der Tankstelle. Jetzt bekommt er für heute Abend Stubenarrest!		
Timo hält die Nachtruhe nicht ein und muss ab jetzt mit in einem Betreuerzimmer schlafen!		
Teilnehmer Martin macht eine Jugendleiterin blöde an und bekommt von ihr eine Ohrfeige!		
Bei der Nachtwanderung werden die Kinder so erschreckt, dass sie vor Angst zittern und sich einige in die Hose machen.		

## Sanktionen bei Regelverstößen: Was ist zulässig?

- **zulässig und sinnvoll:**
  - Ermahnungen
  - Wegnahme gefährlicher Gegenstände
  - Ausschluss eines Teilnehmenden / Heimschicken
  - Abbruch des Spiels / der Übung / der Veranstaltung
  - Informieren der Eltern
- **nicht sinnvoll / zulässig:**
  - kollektive Strafen
  - Gemeinschaftsdienste als Strafe
  - körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen

- **zivilrechtliche Folgen:**
  - Schadensersatzansprüche
  - Schmerzensgeld
  - Anspruch auf Haftungsfreistellung bei leichter Fahrlässigkeit
- **strafrechtliche Folgen**
  - Sachbeschädigung (§ 303 StGB, § 308 StGB Brandstiftung etc.)
  - fahrlässige Körperverletzung (§ 26 StGB – Anstiftung, § 27 StGB – Beihilfe, § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 257 StGB – Begünstigung, § 258 StGB – Strafvereitelung, § 174 StGB – sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen etc.)
  - fahrlässige Tötung,...
- **arbeitsrechtliche Folgen**



[www.rechtsfragen-jugendarbeit.de](http://www.rechtsfragen-jugendarbeit.de)

[www.juleica.de](http://www.juleica.de)



- Die Haftpflichtversicherung
- Die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung
- Die Reiseversicherungen
- Unfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Dienstfahrtversicherung





Sie übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und reguliert berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche.

Schäden durch Vorsatz sind NICHT versicherbar.

**ACHTUNG:** Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**



Im Rahmenvertrag der Bernhard Assekuranz sind unter anderem versichert:

- Personen und Sachschäden
- Vermögensschäden
- Schäden an gemieteten Gebäuden
- Schäden an geliehenen und gemieteten beweglichen Sachen
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- Be- und Entladeschäden
- Belegschaftshabe
- Umweltbasis- und Schadenversicherung
- Veranstalterhaftpflicht



## Schadenfall 1

Jan K. (12 Jahre) und Kevin S. (13 Jahre) sind zusammen über ihren Jugendclub in eine Jugendherberge gefahren. In Ihren Zimmern haben Sie sich zum Spaß gegenseitig mit Deo besprüht. Durch die „Rauchbildung“ wurde der Rauchmelder ausgelöst und die Feuerwehr rückte aus. (Kosten ca. 850,00 €)

### Fragen:

- a) Wer muss den Schaden zahlen?
  - Jan K. und Kevin S.
  - der mitfahrende Jugendleiter
  - der Jugendclub
  
- b) Hat der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht verletzt?
  
- c) Haftet auch der Jugendclub?

## Schadenfall 1

a) Wer muss den Schaden zahlen?

- Jan K. und Kevin S.
- der mitfahrende Jugendleiter
- der Jugendclub

**Jan K. und Kevin S.**

b) Hat der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht verletzt?

**Nein – in diesem Alter ist keine permanente Beaufsichtigung nötig – aber leichte Fahrlässigkeit ist gegeben, da nicht auf Rauchmelder und deren Funktionsweise hingewiesen wurde**

c) Wann haftet auch der Jugendclub?

**Bei leichter Fahrlässigkeit (Verletzung der Aufsichtspflicht) haftet der Club für den Jugendleiter**



## Schadenfall 2

Für ein Winterlager hat sich der Pfadfinderbund in einer Jugendbildungsstätte exklusiv eingemietet. Es fahren 20 Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen, sowie 5 Jugendgruppenleiter mit. Das Winterlager wird toll und alle fahren zufrieden nach Hause, als sich nach ca. 1 Woche die Jugendbildungsstätte meldet, da ein Pkw, welcher auf dem Parkplatz des Geländes der Jugendherberge geparkt hat, zerkratzt wurde. Es wird gesagt, die spielenden Kinder haben das Auto zerkratzt. (Reparaturkosten ca. 1.000 €)

a) Wer muss bezahlen und warum?

- die Jugendbildungsstätte
- der Pfadfinderbund
- die Aufsichtsführenden Jugendleiter



## Schadenfall 2

a) Wer muss bezahlen und warum?

- die Jugendbildungsstätte
- der Pfadfinderbund
- die Aufsichtsführenden Jugendleiter

**der Pfadfinderbund - da er allein zu dem Zeitpunkt auf dem Gelände war, ist davon auszugehen, dass spielende Kinder der Pfadfinder den Schaden verursacht haben (Jugendbildungsstätte hat sich zeitnah gemeldet, Veranstaltung war vom Pfadfinderbund, es ist kein bestimmter Täter auszumachen)**

## Schadenfall 3

Anlässlich einer Silvesterparty hat sich das Jugendforum Marktoberdorf in der Stadthalle Marktoberdorf eingemietet.

Nach der Party wurden folgende Schäden festgestellt:

- Herren- WC und die Toilettentür beschädigt (ca. 700,00 €)
- Verschmutzungen an den erst neu gestrichenen Innenwänden (ca. 800,00 €)

Die Verursacher konnten nicht ausfindig gemacht werden

### Fragen:

Wer muss den Schaden bezahlen?

Wer ist nach § 823 BGB haftbar zu machen, wenn die Verursacher gefunden werden?



## Schadenfall 3

Fragen:

- a) Wer muss den Schaden bezahlen?
  - b) Wer ist nach § 823 BGB haftbar zu machen, wenn die Verursacher gefunden werden?
- 
- a) das Jugendforum Marktoberdorf**
  - b) die 5 Jugendlichen**

- Haftungssituation bzw. Haftungsumfeld
- Versicherungslösungen



## - Vermögensschaden -

### Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten - Schäden herleiten.

## - Vermögensschaden -

### Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

## - Gesetzliche Grundlage -

### § 31 BGB – Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### § 26 BGB – Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins

§ 27 Abs. 3 BGB – Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins

## - Haftung des Vorstandes -

### Außenhaftung (nur BGB-Vorstand):

= Haftung des Vereins/Vorstandes gegenüber Dritten

- In den meisten Fällen kein Haftungsausschluss möglich
- Durchgriffshaftung auf den Vorstand möglich (deliktische Haftung) – Vereinsvermögen reicht nicht aus
- Inhaftungnahme des Vorstandes durch den Verein möglich (Innenregress)

### Innenhaftung (gesamter Vorstand):

- Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein (nicht einzelnen Mitgliedern)

## - Haftung des Vorstandes -

### Schadenbeispiele aus der Außenhaftung:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Ein gemeinnütziger Verein stellt versehentlich eine falsche Spendenbescheinigung aus. Der Verein haftet dem Finanzamt für die entgangene Steuer mit 30% des zugewendeten Betrages.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

## - Haftung des Vorstandes -

### Schadenbeispiele aus der Innenhaftung - Pflichtverletzung durch:

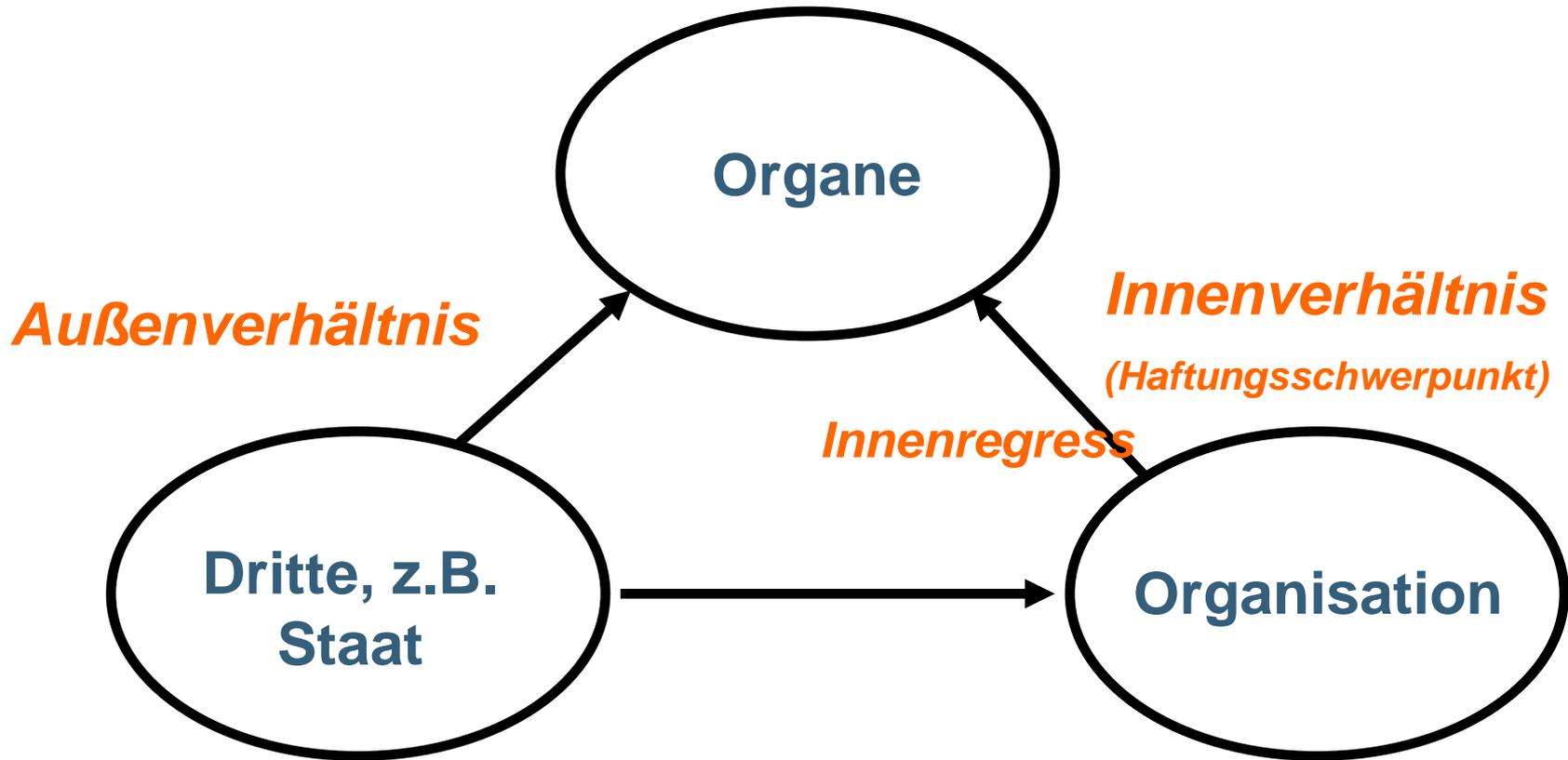
#### **Aktives Tun**

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.

#### **Unterlassen**

- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

## - Haftungsverhältnisse -



## - Gesetzliche Haftung & Haftungsfreistellung-

### Gesetzliche Haftung

= für ein rechtswidriges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, durch das ein Dritter geschädigt wird – **unabhängig** von einer vertraglichen Beziehung

### Gesetzliche Haftungsfreistellung

= ehrenamtlicher Vorstand (bis 720 € Vergütung p.a.) haftet nur für **grobe Fahrlässigkeit** und **Vorsatz**

- im Innenverhältnis keine Haftung
- **Haftungsfreistellung** durch den Verein bei Außenhaftung
- **Problem: keine Haftungsfreistellung nach außen, wenn der Verein vermögenslos ist**

## EXKURS - Das neue Haftungsrecht des BGB-

### Ehrenamtsstärkungsgesetz (ab 01.01.2013):

- Haftungsfreistellung wird auf alle Organmitglieder ausgeweitet - **§ 31a BGB**
- Die Beweislast trägt nun bei Vorwurf grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz ggü. ehrenamtlichen Vorstand der Verein oder das Vereinsmitglied
- **neu § 31b BGB:** Erweiterung der Haftungsfreistellung auch für Vereinsmitglieder

ABER Weiterhin:

- Verschärfte Haftung: Objektivierter Standard (subjektives Know-How ist irrelevant)

**Wichtig: Versicherungsschutz auch bei einfacher Fahrlässigkeit  
→ Deckung geht über gesetzliche Regelung hinaus!**

## - Haftungsbefreiung für den Vorstand -

→ der Verein haftet für seine Organe - kein Haftungsdurchgriff

nur für **vertragliche Haftung**

und

nur im **eingetragenen Verein (e.V.)**

- Haftungsfreistellung nur für Amtshandlungen
- Keine Befreiung bei unerlaubten Handlungen (**deliktische Haftung**)

## - Deliktische Haftung des Vorstandes -

- Vorstand haftet als Gesamtschuldner neben dem Verein
- auch der ehrenamtliche Vorstand haftet  
= Gleichstellung mit GmbH-Geschäftsführer

### Wichtige Fälle:

- Steuerhaftung
- Sozialversicherungsrechtliche Haftung
- Haftung im Insolvenzfall
- Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

## - Vermögensschadenhaftpflicht -

- Tägliches Vereinsleben (Mitarbeiterfehler)
- Schadenersatzansprüche aufgrund so genannter satzungsgemäßer Tätigkeiten
- dem Verein entsteht unmittelbar ein Schaden (**Innenhaftung**)

→ **Sicherung des Gesellschaftsvermögens!**

**Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine Ausfallversicherung!**

**Nicht: „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko)**

## - D&O-Versicherung - (Director`s and Officer`s Liability Insurance)

- Haftung der Vorstände mit dem Privatvermögen
  - gewerbliche, nicht satzungsgemäße Tätigkeiten
  - einem externen Dritten entsteht ein Schaden (Außenhaftung)
  - Haftung als Vertreter nach § 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge
- Zahlungs- und Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **Rechtsschutzfunktion!**
- **Existenzsicherung für die Organe!**
- mittelbar **Sicherung des Gesellschaftsvermögens!**

## - Zusammenfassung -

VH deckt Versehen im täglichen Vereinsleben ab

→ trägt das Hauptrisiko (Mitarbeiterfehler sollen hier hauptsächlich abgedeckt sein)

D&O deckt das Tätigkeitsfeld eines Unternehmensleiters ab

→ ist eine Art „Restrisikoversicherung“

Nur über die D&O werden hohe Versicherungssummen angeboten.

VH's verfügen in der Regel über keine hohen Deckungssummen !

## - Bernhard Deckungskonzepte -

- VH- und D&O-Policen maßgeschneidert nur für gemeinnützige Organisationen (keine Zurechtbiegung gewerblicher Tarife)
- VH- und D&O-Policen sind eigenständige Tarife (inkl. Kombinachlass)

### Besondere Highlights:

- Versicherungsschutz schon bei Pflichtverletzung (auch ohne Haftung)
- inkl. wissentliche Pflichtverletzung und Vorsatz (VH)
- Unbegrenzte Rückwärtsdeckung (D&O)
- Einschluss Schlüsselverlustschäden
- Max. 500 € Selbstbehalt pro Schadenfall



- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Reiseveranstalter-Insolvenz
- Reiseversicherung Gruppe





- **Reiseveranstalter** ist nach Reisevertragsrecht **§ 651 a – m BGB**, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) **zwei oder mehr** selbständige Hauptleistungen des Veranstalters angeboten werden.



Diese touristischen **Hauptkomponenten** können sein:

- Beförderung zum Ausflugs- / Urlaubsort (Bus, Bahn, Flug, Schiff, Mietwagen)
- Übernachtung (Hotel, Pension, Wohnwagen, Zelt) mit Verpflegung
- sonstige Veranstaltungen: Führungen, Sportkurse, Konzertteilnahme, etc.
- Programmangebot

**Keine** Hauptleistungen sind zum Beispiel:

- Verpflegung, sofern diese nicht ein besonderes Event ist (Kochkurs, besonderes Menü)
- Reisegepäckversicherung
- reine Vermittlung von Ausflügen und Veranstaltungsangeboten



## Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

gewährt Versicherungsschutz für folgende

Schadenereignisse:

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (**Personenschäden**),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (**Sachschäden**), **nicht** aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen

Reiseveranstalter haben laut **§ 651 k BGB** **zusätzlich** sicherzustellen, dass den Reiseteilnehmern folgende Schäden erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die **Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherung** ist daher eine **Pflichtversicherung** für Reiseveranstalter.

Von diesem Gesetz sind nur befreit:

- Reiseveranstalter, die nur **gelegentlich** und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten (max. 2 Reisen pro Jahr),
- Reiseveranstalter, die eine **juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind (d.h. Kreis-, Stadt-, Markt- und Gemeindeverwaltungen, sowie staatliche, städtische und kirchliche Veranstalter und Schulen) und
- Reisemaßnahmen, die **nicht länger als 24 Stunden** dauern, **keine Übernachtungen** beinhalten und deren Reisepreis **75 EUR** nicht übersteigt.

Für deutsche Gruppen für Reisemaßnahmen im In- und Ausland, sowie ausländische Gruppen für Reisen nach Deutschland.

Beinhaltet:

- Krankenversicherung (für Reisen in D nicht notwendig)
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtenschutzversicherung
- Reise- Gepäck- Versicherung
- Reise- Rücktrittskostenversicherung

für die Teilnehmer.

Die Bereiche sind einzeln wählbar.





## Was ist ein Unfall?

- Ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, wodurch unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wird.
- Unter Gesundheitsschädigungen sind **nur** Personenschäden – Schäden am menschlichen Körper – zu verstehen. Für Sachschäden (z.B. für Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, Körperersatzstücken) wird kein Ersatz geleistet!
- Bleibt die Gesundheitsschädigung dauerhaft, so spricht man von Invalidität – diese ist in der Unfallversicherung, der Kernpunkt.



## Als Unfälle gelten nicht:

- Vergiftungen (z.B. Pilz-, Fisch- und Fleischvergiftung)
- Infektionskrankheiten (Malaria, Flecktyphus etc.)
- Gesundheitsschädigung durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse (z.B. durch Erfrieren, Sehstörungen infolge längerer Sonnenbestrahlung ohne Augenschutz).
- Unfälle, die infolge von Schlaganfällen, epileptischen Anfällen oder Ähnliches entstanden sind
- Unfälle, die infolge von Bewusstseinsstörungen (auch Alkohol, Drogen etc.) entstanden sind



Die Rechtsschutzversicherung leistet für:

- anwaltliche Beratung
  - Gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes
  - Gerichtskosten incl. Entschädigung für Zeugen, Sachverständige sowie Kosten des Gerichtsvollziehers
  - Kosten des Rechtsgegner, soweit Verpflichtung dazu
- Insbesondere für Organisationen der Jugendarbeit (Straf-RS) und für Organisationen mit Angestellten (Arbeits-RS) zu empfehlen



## Warum Spezial-Straf-Rechtsschutz?

- Flut immer neuer Gesetze und Verordnungen
- Der bloße Verdacht eines Fehlverhaltens genügt für die Auslösung eines Ermittlungsverfahrens
- Ziel ist die Abwendung eines Strafprozesses, auch um negative Begleitfolgen zu vermeiden (z.B. Rufschädigung, Gewerbeuntersagung, Behinderung des Geschäftsbetriebes etc.)
- Wichtig ist die Hilfe von Spezialisten für Strafrecht von Anfang an (öffentliche Stellungnahme)
- Gute Strafverteidiger und private Sachverständige berechnen oft hohe Stundensätze
- Rechtsanwalts-Abrechnung meist nicht nach RVG, sondern freie Honorarvereinbarung (Kosten können pro Stunde zwischen 250,00 € - 2.500,00 € variieren)

für private PKW welche zu Vereinszwecken genutzt werden

- Varianten:
  - Pauschalversion mit km- oder Tagesabrechnung (auch Tageskasko)
  - Namentliche Versicherung
- Beinhaltet:
  - Vollkaskoversicherungsschutz
  - Rabattverlust-Versicherung
  - Insassenunfall-Versicherung
  - Verkehrs-Rechtsschutzversicherung
  - Kfz-Schutzbrief

Bei namentlicher  
Versicherung optional



- Kfz-Versicherung für Vereinsfahrzeuge
- Sach-Versicherungen
  - Inventar
  - Elektronik
  - Musikinstrumente
  - Zelte
  - Kunstgegenstände
  - ...



- Ausstellungsversicherung
- (kurzfristige) Veranstalterversicherungen
  - Haftpflicht
  - Unfall
  - Sach
  - Garderobe
  - ...
- Viele dieser Versicherungen können Sie bereits online auf unserer Internetseite abschließen:

**[www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com)**



- Schadenmeldung an Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG – nicht direkt an den Versicherer (auch online über soS - schnelle online Schadenmeldung)
- Schadensformulare so exakt wie möglich ausfüllen
- sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsberater, d. h. mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG vor der Schadenmeldung (wir können wertvolle Hinweise und Tipps geben, so dass die Ihnen zustehende, vertragsgemäße Leistung vom Versicherer pünktlich und in richtiger Höhe erfolgt)
- Tipp: Fotos machen



BERNHARD  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,  
Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0  
Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35  
Email: [service@bernhard-assekuranz.com](mailto:service@bernhard-assekuranz.com)



**BERNHARD**  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

## **Disclaimer**

### **Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt**

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

### **Haftungsausschluss und Urheberrecht:**

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Vertragsinhalte (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen). Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab.